

Restaurant zum Kaisersaal v. Julius Pargmann
Sterkrade-Nord - Fernruf 265 Amt Sterkrade



Gaststätte Pargmann Ecke Buchenweg und Höhenweg 1920 und heute



März 2003

Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
					1	2
3	4	5	6	7	8	9
10	11	12	13	14	15	16
17	18	19	20	21	22	23
24	25	26	27	28	29	30
31						

Pflichten und Rechte der Walsumermarkgenossen

Urkundlich belegt wird die Besiedlung Walsums etwa um die Mitte des 12. Jahrhunderts. Die ersten Siedler waren fränkischen Ursprungs. Die Franken waren Bauern und damit ein sesshaftes Volk. Bauern nehmen aber als Scholle nur solche Äcker unter den Pflug, die ihre Existenz für die Zukunft sichern. Dies waren nun die fruchtbaren Gebiete an Flüssen und Bächen. Für ihr Vieh, insbesondere ihre Schaf- und Schweineherden, sicherten sie sich zusätzlich weitere und meist weniger ergiebige Böden, wie Heideflächen, Brüche und Wälder als "Hude" oder Weidegebiete. Denn neben dem Ackerbau war die Viehzucht, wie heute, die Grundlage ihres bäuerlichen Seins.

Die noch während der Frankenzeit vorhandenen riesigen Waldbestände zwischen Ruhr und Lippe sind aber im Laufe der Zeiten immer mehr der Axt zum Opfer gefallen. In unserer Heimat sind von diesen Wäldern nur noch einige geringe Reste erhalten geblieben, nämlich der Dunkelschlag, der Hiesfelder Wald und die Hühnerheide. Viele heimische Ortsnamen legen noch heute davon Zeugnis ab, dass unser Gebiet ehemals Waldgebiet war. Denn was bedeuten die Namen Holten, Barmingholten, Buschhausen anderes als Wald, ebenso wie die Orts- und Flurnamen mit "loh", wie Marxloh oder Lohberg als auch Sterkrade von der Rodung her.

Die Ursache dieses Raubbaues an unseren Wäldern war die stetig steigende Bevölkerungszahl. Die Scholle konnte nur den Hof erben und seine Familie ernähren. Die nachgeborenen Söhne zogen zur Landnahme in die Wälder, wenn sie nicht den lockenden Klängen der Werbetrommel der damaligen Söldnerheere folgen wollten. Schonungslos wurden die Wälder gerodet und die gerodeten Gebiete besiedelt.

Die Siedler legten mit Vorliebe ihre neuen Höfe in der Nähe von Bächen oder Quellen an, um jeder Zeit hinreichend mit Wasser versorgt zu sein. Die Wiesen lagen zumeist in der Bachniederung, der Hof lag selbst auf der erhöhten Bachterrasse und die Äcker dahinter. Die ältesten und größten Höfe der näheren Umgebung zeigen dieses Bild.

Den Wald zu roden konnte sich der Einzelne nicht unterfangen. Deshalb schlossen sich die Siedlungswilligen zu Gemeinschaften oder Genossenschaften zusammen, um mit vereinten Kräften dem Wald den Kulturboden abzugewinnen. Das gemeinsam gerodete Land wurde nach Maßgabe der geleisteten Arbeit verteilt. Bis ins 13. Jahrhundert hinein dauerte diese schonungslose Rodung der Wälder. Dann setzte ein Umschwung ein. Es wurden Markgenossenschaften gebildet, die diesem Raubbau ein Ende machten und die Nutzung des Waldes auf der Grundlage genossenschaftlicher Ordnungen regelten. Die Erweiterung einer Hofstelle oder gar die Neuansiedlung Zugezogener wurde sehr schwierig, wenn nicht gar unmöglich. Die Entscheidung derartiger Anträge fällte das Holzgericht.

Markgenossen hatten besondere Vorrechte. Diese waren nach dem Umfang ihrer Besitzungen gestaffelt. Danach unterschied man auf der Walsumer Mark ganze Bauern, halbe Bauern, Kötter und Einlieger. Die Einlieger hatten keine Rechte in der Mark. Ihnen wies man im Bruch Gelände an, wo sie ein kärgliches Leben führten. Die Rechte der Markgenossen bestanden in Holznutzung, Viehtrift, Schweinemast, Plaggenmähen sowie Gewinnung von Kies und Torf.

Wenn wir uns heute über Bürokratie, Behörden und Instanzwege ärgern und sie als störend, hemmend oder gar überflüssig empfinden, so können uns Urkunden aus damaliger Zeit belehren, dass sich auch damals bereits eine ausgewachsene Bürokratie breit machte. Benötigte z. B. ein Markgenosse einmal Bau- oder Brennholz, und sei es eine noch so geringe Menge, dann hatte er beim Hofgericht oder beim Holzschreiber einen Antrag einzureichen. Zu gewissen Zeiten fanden Holztingtage statt, auf denen dann die Anträge genehmigt oder abgelehnt wurden. Ein Beamter wies das Holz an und bezeichnete es mit einem "Hecker". Dieser Hecker war ein Markierungszeichen, das auch als Brandzeichen für Schweine Verwendung fand. Um jeden Missbrauch dieses Eisens zu verhindern, wurde es in einer doppelt verschlossenen Kiste aufbewahrt, deren beide Schlüssel getrennt beim Rentmeister und beim Brandmeister aufbewahrt werden mussten. Wie viele Gesuche mag wohl der Pfarrer von Sterkrade geschrieben haben, oder wie viele Gänge zum Amt mögen wohl gemacht worden sein, bis ihm durch drei Instanzen über den Drost, den Richter und den Rentmeister ein Stamm Eichenholz aus dem Sterkrader Wald zugesprochen wurde, den er zur Instandsetzung der Kirche benötigte. Das war um 1650.

Auch die Schweinemast gehörte zu den Nutzungsrechten der Markgenossen. 14 Tage vor Michaelis wurde durch "gemeine Kirchensprach" die Besichtigung des Eichel- und Eckernbestandes angekündigt. Je nach der Tracht wurde die Zahl der in den Wald zu treibenden Schweine bestimmt und auf die Hofstellen verteilt. Die genehmigten Schweine wurden in Gegenwart des Amtsmanns, Holzrichters, Rentmeisters und der Markgenossen gebrannt, die Anzahl genau notiert, und die übrigen nicht gebrannten Schweine waren für die Dauer der Schweinetrift im Stalle festzuhalten. Zur Kontrolle dieser nicht genehmigten Schweine waren Diener eingesetzt, die man Schottern nannte.

Die Markgenossen hatten auch das Recht ihre Rinder und Schafe in den Wald zu treiben. Auch hierfür gab es genaue Vorschriften. So durfte kein fremdes, etwa "geliehenes" Vieh mitgeführt werden. Von den Markgenossen gedingte Schäfer oder Hirten durften selbst nicht mehr als 10 eigene Schafe weiden lassen. Wurde einmal fremdes, nicht genehmigtes Vieh vom Förster ermittelt, so wurde es eingezogen und dem Landesherrn übereignet. Dieser "Waldfrevel" wurde zudem noch von der Kanzel in gebührender Weise angeprangert. So war es z. B. erlaubt, dass der Bauer 150, der Halbbauer 100, der Kötter aber nur 12 Schafe halten durfte. Diese Zahlen geben uns ein interessantes Bild von der Menge der auf der Walsumermark gehaltenen Schafe und lassen den Schluss zu, welche Bedeutung die Schafzucht in dieser Region hatte.

Die Markgenossen hatten ihrem Landesherrn gegenüber aber auch Pflichten zu erfüllen. Durch die fortgesetzten Holzanweisungen, insbesondere an Brennholz, entstanden alljährlich in den Wäldern zahlreiche Kahlschläge, die wieder aufgeforstet werden mussten. Die Aufforstung geschah aber nicht zu Kosten des Landesherrn, sondern der Markgenossen. Die Jungschonungen wurden Heister oder Heisterkämper genannt. Über die Nutzungsrechte und Pflichten seitens der Markgenossen wurde alljährlich zu Martini vor dem Holzgericht verhandelt. Das Gericht fand jeweils auf den großen Höfen statt wie Barmscheidshof oder Stormshof am Ravenhorst. Übertretungen in bezug auf Weide- oder Wegerechte und Wegebau wurden geahndet. Am Ende des Tages war noch genügend Zeit für eine gebührende Feier unter allen Markbeteiligten.